

Liechtensteiner Nachrichten

vormalis „Oberrheinische Nachrichten“

Bezugspreis:
Liechtenstein und Schweiz: jährlich Fr. 10.—,
halbjährlich Fr. 5.—, vierteljährlich Fr. 2.50,
übriges Ausland Fr. 15.—, 7.00 und 4.—

Anzeigenpreis:
Für Liechtenstein: Die einspaltige Colonetzelle
10 Rp., Schwyz 15 Rp. Restsame das Doppelte.
Wiederholungen erhalten Rabatt nach Taefl.

Amtliches Publikationsorgan für Liechtenstein.

Erscheint Mittwoch und Samstag.

Abonnements nehmen entgegen: sämtliche Postbüreau, die Redaktion (Tel. Nr. 40), die Verwaltung in Vaduz (Tel. Nr. 9, Postfach-Konto IX 3089), die Buchdruckerei A. G. in Mels - Inserate nehmen die Verwaltung und die Buchdruckerei in Mels entgegen und müssen spätestens am Dienstag u. Freitag vormittag eingehten. - Druck und Expedition: Sarganserländerische Buchdruckerei in Mels A. G. (Tel. Nr. 57). Aussenliechtensteinsche Annoncenregie: Publicitas St. Gallen.

Die Aufhebung der bewaffneten Landeswehr.

(Korrespondenz.)

In seiner Sitzung vom 30. Dezember v. J. nahm der Landtag trotz des Revolutionsnähens vom Vortage folgende Vorlage über ein Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes betreffend Errichtung einer bewaffneten Landeswehr an. Es lautet:

„Das Gesetz betreffend Errichtung einer bewaffneten Landeswehr vom 12. März 1921, Nr. 5, wird hienit aufgehoben.“

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. - Mit seiner Vollziehung ist die Regierung beauftragt.“

Aus den berücksichtigten Geheimnissen - denn geheim mußte ja vieles behandelt werden - ergibt sich, daß schon im Jahre 1919 eine bewaffnete Bürgerwehr geschaffen werden sollte, also Liechtenstein in etwas militarisiert werden wollte. - Auch sonst wird in den Geheimnissen anlässlich eines angeblichen Aufstandes der Walzner wegen der österreichischen Zollwache von der Schaffung eines polizeilichen Machtmittels gesprochen. Den äußeren Anlaß zur Gesetzmacherei boten verfassungswidrige Entschlüsse einer zusammengetragenen Gegen demonstration vom 26. Februar 1921, unter einem völlig unwarthen Vorwande. Der Helfer Dr. Peer (daher wurde diese Landeswehr auch etwa „Peerwehr“ genannt) schrieb natürlich wieder in einem Geheimnisse, „und es kann nun ohne Bedenken dazu geschritten werden, für künftige Fälle ein Machtmittel zu schaffen, dessen Schaffung ohne diesen Fall wohl kaum möglich gewesen wäre, nämlich einer Bürgerwehr, nach welcher geradezu laut und stürmisch von „unlern“ Leuten gerufen wurde (!). Die Schaffung dieser Einrichtung wird auch sofort auf das Programm der nächsten Landtagsitzung gesetzt werden, und zur Beforgung der Vorarbeiten haben gestern die Abgeordneten (nämlich nicht alle) auch gleich ein aus den Abgeordneten Peter Büchel und Hans Wanger bestehendes Komitee bestellt, das im Verein mit Postmeister Hartmann, dem Landtagspräsidenten und mir (Dr. Peer) ein Organisationsstatut entwerfen wird. - Punkt V der seinerzeitigen verfassungswidrigen Beschlüsse im Landtagsaale lautet: „Die Versammlung spricht den Wunsch aus, daß zum Schutze der Regierung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung ehestens eine bewaffnete Bürgerwehr organisiert werde.“

Der Antrag des Abgeordneten Peter Büchel u. Genossen auf Erlaß eines Bürgerwehrgesetzes lautet:

Am 26. Februar 1921 hat eine Versammlung von etwa 700 wahlberechtigten Landesbürgern in Vaduz durch ihre gemeinschaftlich gewählten Vertrauensmänner folgenden Beschluß gefaßt: „Die Versammlung spricht den Wunsch

aus, daß zum Schutze der Regierung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung ehestens eine bewaffnete Bürgerwehr organisiert werde.“

Durch das Gesetz, welches wir hienit dem Landtage zur Beschlußfassung vorlegen, soll der vorerwähnte Beschluß ausgeführt werden.

Die Zustände, die sich leider seit einigen Jahren im Lande gezeigt haben und die sich kurz dahin beschreiben lassen, daß dank einer unablässig, teils offen, teils geheim getriebenen Verhöhnung, die Ruhe und Ordnung im Lande einer beständigen Gefährdung ausgesetzt ist und die der Regierung zur Verfügung stehenden Bescheidenen, nur für normale Zustände berechneten Machtmittel nicht mehr ausreichen, sind den Mitgliedern des Hauses zu gut bekannt und es stehen insbesondere die Ereignisse des 26. Februar 1921 und der Vortage in zu frischer Erinnerung, als daß es noch einer weiteren Begründung für die unbedingte Notwendigkeit kräftiger „Abwend- und Steuerung“ bedürfte - ein Hinweis auf diese Zustände und Ereignisse reicht hiezu vollkommen aus.

Die Landeswehr, deren Organisation durch das von uns beantragte Gesetz in die Wege geleitet werden soll, bezweckt nichts anderes, als die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Lande und die wirksame Bekämpfung von Unruhen, die dem Lande schon schweren Schaden gebracht haben und sein Ansehen und den ihm so notwendigen Kredit in empfindlichster Weise beeinträchtigen.

Die Landeswehr soll und wird nie eine Parteitruppe sein.

Durch ihre Errichtung erwachsen dem Lande keinerlei weitere Kosten, als jene aus der Beschaffung von Waffen und Munition, aus der Vergütung des Tagelohnes im Falle ihrer Beanpruchung zur Bekämpfung von Unruhen und aus der Entschädigung für im Dienste der Mitglieder der Landeswehr zugehende Unglücksfälle; letzterer Aufwand kann durch Eingehung einer zweckmäßigen Versicherung auf ein sehr bescheidenes Maß herabgedrückt werden.

Allen diesen, einzeln und zusammengenommen nicht bedeutenden Kosten steht der viel höhere, ja unschätzbare Wert gegenüber, den die Sicherung von Ruhe und Ordnung und die Wiederherstellung der Achtung vor dem Gesetze und den ihm entsprechenden Anordnungen der Regierung für das Land haben.

Der Dienst bei der Landeswehr soll nie zu einem Erwerbe führen, sondern grundsätzlich eine Ehrentätigkeit und Ehrentätigkeit zur Wahrung der lebenswichtigsten Landesinteressen.

In Anbetracht der Dringlichkeit der Sache beantragen wir, den vorliegenden Gesetzentwurf ohne Zuweisung an eine Kommission sofort im Hause in Beratung zu ziehen und empfehlen ihn zur Annahme.

Vaduz, im März 1921.

ber. Höchstes Genehmigen eines Gesetzentwurfes über die Errichtung einer bewaffneten Landeswehr.

Euer Durchlaucht! Anverwahrt unterbreite ich ehrfurchtsvollst Euer Durchlaucht das in heutiger Sitzung vom Landtage über Antrag der Abgeordneten Peter Büchel und Genossen mit elf gegen zwei Stimmen beschlossene Gesetz, betreffend die Errichtung einer bewaffneten Landeswehr zur gnädigsten Erteilung der höchsten Sanction.

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Erlassung eines solchen Gesetzes erhellt aus der von den Antragstellern vorgebrachten, abschriftlich angefügten und durchaus zutreffenden Begründung.

Hienit glaube ich, die eingangs gestellte untertänigste Bitte begründet zu haben.

Vaduz, am 8. März 1921.

Eurer Durchlaucht (gez. Dr. Peer).

Das nun aufgehobene Knebelungsgesetz selber hat folgenden Wortlaut:

Gesetz betreffend die Errichtung einer bewaffneten Landeswehr.

Mit Zustimmung Meines Landtages verfüge Ich wie folgt:

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, unter Beobachtung der in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegten Grundzüge eine freiwillige, bewaffnete Landeswehr zu organisieren. - § 2. Die Landeswehr dient unter Ausschluß jeder Unterstützung parteipolitischer Bestrebungen nur zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in jenen Fällen, in denen die der Regierung sonst zu Gebote stehenden Machtmittel als hiezu nicht ausreichend erweisen, insbesondere zur Abwehr und Beseitigung gewaltsamen Widerstandes gegen Anordnungen der Regierung. - § 3. In die Landeswehr können in der Regel nur Landesbürger aufgenommen werden, die das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, durch ihre körperliche Eignung und durch ihre Unbescholtenheit, sowie durch ihr der Obrigkeit bekanntes tadellofes Verhalten volle Gewähr dafür bieten, daß diese Einrichtung ihrem Zweck (§ 2) gerecht werde. - § 4. Die Landeswehr ist, vorbehaltlich der näheren organisatorischen Bestimmungen, der Befehlsgewalt des jeweiligen Regierungschefs beziehungsweise seines Stellvertreters untergeordnet; ihre Mitglieder stehen unter dem besonderen strafgesetzlichen Schutze, der den im § 68 Absatz 2 des allgemeinen Strafgesetzes erwähnten obrigkeitlichen Personen zugebilligt ist. - § 5. Die Dienstleistung bei der Landeswehr ist grundsätzlich unentgeltlich; ihren Mitgliedern gebührt nur dann, wenn sie von der Regierung aufgerufen werden, für die Dauer ihrer Einberufung der orts-

übliche Tagelohn, ferner die Entschädigung für im Dienste erlittene Unfälle aus Landesmitteln. Auf die Berechtigung zum Bezuge der Entschädigung und auf ihre Bemessung sind unbeschadet des Rückgriffsrechtes gegen schuldtragende Dritte die Bestimmungen des § 71 der Gewerbeordnung vom 13. Dezember 1915 L. Gbl. Nr. 14 sinngemäß anzuwenden. - § 6. Das Land beschafft auf seine Kosten die in seinem Eigentum verbleibenden Waffen und die Munition. - § 7. Die näheren organisatorischen Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, werden von der künftigen Regierung im Verordnungswege getroffen.

Wien, am 12. März 1921.

Damals stimmten nur 12 Abgeordnete dafür, besonders wehrte sich gegen eine solche militarisierende Maßnahme der Abgeordnete Gahner, Triesenbergr. Es half nichts, im Bollgefühl der Nacht wurde es beschloffen, und sollten dem Volke neue und neue Ausgaben zugemutet werden, denn insolge Anschaffung von Waffen und Munition wie auch infolge der beträchtlichen Entschädigungen für im Dienste erlittene Unfälle wären dem Lande bedeutende Ausgaben erwachsen, die natürlich den Machthabern nicht unbekannt sein konnten, aber es mußte ein Gewaltmittel sein.

Das Volk aber dachte anders, viele schüttelten ablehnend den Kopf und verwundert fragte man sich, soll mit solchen Mitteln der Ausbau unseres Staatswesens und die Hebung der Volkswohlfahrt geschehen?

Bei der Beratung im abgetretenen Landtage ist denn auch darauf hingewiesen worden, daß es solcher Mittel nicht bedarf und die Liechtensteiner auch sonst noch auskommen werden. In der heutigen Zeit der Abrüstung passe ein solches Gesetz nicht mehr. Das wurde gesagt, trotzdem am Vortage faustende Zuhörer ihren Ingrimm ausließen. Auch mit solchen Standalisten wird man noch „pre“.

Zahlen reden!

Wenn man die gewaltigen Erfolge betrachtet, welche die Regierung u. die Volksvertretung in den letzten vier Jahren sowohl auf finanziellem als auf administrativem Gebiet aufzuweisen haben, so kommt man zur vollen Ueberzeugung, daß die Interessen des Landes in einer so nachdrücklichen Weise gewahrt wurden, wie dies nicht besser hätte geschehen können. Was mir besonders an der Richtung der Volkspartei gut gefällt, ist der Umstand, daß sie uns Liechtensteinern erst wieder zum Bewußtsein gebracht hat, daß wir Liechtensteiner, das heißt, daß wir ein selbständiges Volklein bilden, das im Stande ist, sich selbst zu regieren und Recht zu sprechen. Was waren doch das für

Feuilleton.

Water und Sohn im Examen.

Erzählung von Heinrich Federer

Und doch hatten sie ihn gequält während dieses abgelaufenen ersten Schuljahres. Denn Wenzel hatte nur Freude an den schönen, braunen Röhren des Nachbarn Martin Hofster, an den langhaarigen wüßigen Geißen des Mithelbauern, an dem von einem roten Ochsenpaar gezogenen, ungeheuren Futtermwagen des Tornhofers und am Knallen einer lanten, stinken Geißel über das Gespann hin in den frühen Morgen hinein. Wie gern hätte er mit dem gleichaltrigen Ferdinand, des Tornhofers Sohn, das Vieh auf den Weidplätzen. Wohl lagen sie fern vom Dorf, aber man sah doch noch über dem dunkeln Wald der Obstbäume den Helm des alten Ritziurns, den Giebel zweier Bauerngehöfte und den Röhrenrauch zur Vesperzeit emporströmen. Daß man das Schulhaus nicht sah, war eine Gnade. Und still war es da! - Man hörte geradezu nichts, als die Einamkeit selber wie mit unbeschulden, sehr leisen Füßen, einem geräuschlosen, ungefalteten Gewand und mit dem Finger

über den geschlossenen Lippen wie ein Gewiß vorüberwallen. Oft auch gläubte er von weitem ein seltsames Rauschen zu vernehmen. Kein Grashalm regte sich, die weißen Flocken am Himmel standen still. Und doch war es ein Rauschen wie von einem fernen Winde oder wie von unzähligen wandernden Vögeln. War das vielleicht „die Welt draußen“, wovon man in Lachweiser so respektvoll, ja furchtsam rebete? - Und wieder hörte Wenzel weder die Ferne noch den einträgigen Klang der Einamkeit, und dennoch war es nicht still und nicht schläfrig um ihn her. Ja so, er hörte sein Herz klopfen, sein junges Blut zinnen und seine eigenen Gedanken und Träume leise wie Schmetterlinge herumfliegen. Denn Wenzel besaß eine tiefe Einbildungskraft, er hatte nach innen und außen ein feines Ohr und dachte viel. Wenn er aber im Gras mit Ferdinand auf dem Rücken lag und den Rücken aufschaute, die über seiner Nase summt, und den Wolken, die hoch im Blau wie riesenhafte Tagelatter langsam dahin und dorthin schwebten, oft so unverständlich und ziellos, dann dachte er gar nichts, dann sah er nur zu und sagte höchstens zum Kameraden: „Siehst du es auch?“

„Eine Wolke, was sonst!“

„Eine Wolke! - der Dumme!“ sagte sich Wenzel leise und nun hing er wieder an zu träumen. Das war doch keine gewöhnliche Wolke. Das war eine Stadt, wie er sich das Ding vorstellte, mit Türmen und gezackten Bauten und eitel Gold auf den Dächern. Oder es war ein wunderbarer Wald mit Nesten wie Menschenarmen oder ein gewaltiges Tier, das keinem der bekannten irdischen Tiere glich und doch an ein jedes erinnerte.

Meister Philipp sah dieses Träumen mit verdächtiger Miene an, der nüchternen Buchstabenmensch verstand diese Trägheit nicht. Aber er verschubete sie selber. Nie gab er ja seinem Wüßigen Spielzeug in die Hand, wie Holsperdchen und geschnitzte Schäfchen sind. Landkarten, Bücher mit Rätselfragen und Schachstein voll Griffel und Federn lagen unter Wenzels Weihnachtsbaum. Ganz heimlich mußte ihm die Mutter einen Gaul aus Lindenholz, den ihm Ferdinand geschenkt hatte und dem ein Bein über dem Knie gebrochen war, in der untersten Schublade aufbewahren, und nur wenn der Lehrer fort war, durfte Wenzel damit spielen. Es ist nicht zu sagen, wie der Junge auf den Augenblick harzte, da er wieder das dreibeinige Pferd zäumen und mit ihm den Trab und

Galopp versuchen durfte.

Doch mit der Schule hatte auch diese verstaubte, jeltene Freude aufgehört. Da sah er nun seit einem Jahre jeden Vormittag und Nachmittags in der ersten Bank und sollte lesen, schreiben und rechnen lernen. Und mittlerweile zogen die Röhre auf die Weide, mederten die Ziegen des Mithelmorh durch das Dorfgehähen in die freien Wiesen hinaus, fuhr Knecht Laurentz mit den Ochsen zum Forst hinauf und holte gefällte und geschundene Tannenstämme - und er, der junge, rüßige Wenzel war nicht dabei! - Weich ein Unglück!

Es ist richtig, der Junge suchte sich für diese Entbehrungen auf seine Art zu entschädigen. Statt der großen und kleinen Buchstaben zeichnete er Schäfchen und Röhre, denen er zum Trost vier Hörner gab. Warum ließ man ihn nicht bei den Röhren mit zwei Hörnern, diesen langsamen, treuen, behaglichen Freunden seiner Kindheit! Auch Ziegen und Hammel zeichnete er in sein Schönschreibheft, und bald guckte der Knebelbart eines Geißhocks, bald der Fettschwanz eines Widders aus den Zellen, wo doch nur geordnete Buchstaben oder Zahlen von 1 bis 10 stehen sollten.

Der Lehrer strafe seinen Sohn, und Wenzel